

Marktordnung Schwaney



1. Die Standplätze werden vom Veranstalter zugewiesen und die maximale Größe wird auf der Straßenfläche markiert. Die Standplätze dürfen nicht eigenmächtig geändert oder getauscht werden.
2. Jeder Aussteller hat selbst für einen Stand zu sorgen und ist für den verkehrssicheren Aufbau und das sichere Betreiben des Standes nach den geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften verantwortlich. Die maximale Standhöhe beträgt 4 m. Die maximale Standtiefe beträgt je nach Standort 2 oder 3 m und wird jeweils vom Veranstalter festgelegt. Die maximale Standbreite wird vom Veranstalter festgelegt. Zu den Nachbarständen muss ein Abstand von min. 2m gehalten werden.
3. **Vor den Ständen ist ein notwendiger Rettungsweg von min. 3 m Breite freizuhalten.**
4. Medien wie Wasser und Strom werden grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Sollten diese Medien unbedingt zum Betreiben des Standes notwendig sein, ist dies bis spätestens 8 Wochen vorher schriftlich beim Veranstalter anzumelden.
5. Während der Marktzeiten sind die Stände zu jeder Zeit vom Betreiber zu beaufsichtigen. In der Nacht vom 29. auf den 30. August wird Wachschatz vom Veranstalter gestellt.
6. Werden offenes Feuer oder offenes Licht (Kerzen, Leuchten, Brenner etc...) entzündet, muss der gesamte Stand aus mindestens schwer entflammbar Material hergestellt sein. Es dürfen keine entflammbar Materialien zur Dekoration verwendet werden. Am Stand ist ein geeigneter und zugelassener Feuerlöscher mit min. 6 kg Inhalt jederzeit griffbereit und betriebsbereit vorzuhalten.
7. Genaue Aufbauzeiten werden seitens des Veranstalters noch bekannt gegeben. Bis zur Eröffnung der Markttag am 29. August 2020 um 14:00 Uhr muss der Aufbau abgeschlossen sein. Fahrzeuge sind nach der Eröffnung auf der Ausstellungsfläche nicht erlaubt. Pro Stand wird ein Ausstellerparkplatz vorgehalten. Das Anfahren der Stände während der Marktzeiten ist verboten. Am Ende der Veranstaltung am 30. August um 18.00 Uhr müssen die Stände abgebaut und abgefahren werden, damit die Verkehrsfläche für den öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Die Ausstellungsfläche ist besenrein zu verlassen.
8. Abfälle sind möglichst zu vermeiden. Abfälle, die am Stand anfallen, sind nach Wertstoffen zu trennen und vom Standbetreiber selbst zu entsorgen.
9. Musikanlagen, Beschallungsanlagen, CD-Player, Radios etc. sind an den Ständen grundsätzlich verboten.
10. Eine Überprüfung des Standes ist jederzeit durch den Veranstalter oder eine bevollmächtigte Person zu ermöglichen. Den Anweisungen des Veranstalters zur Sicherstellung des Ausstellungsbetriebes ist Folge zu leisten.
11. Am Stand dürfen nur die in der Zusage über einen Standplatz genannten Tätigkeiten durchgeführt oder Waren angeboten werden. Der Veranstalter behält sich eine Kontrolle vor.
12. Jeder Stand ist deutlich und sichtbar mit dem Namen und der Anschrift des Betreibers zu kennzeichnen.
13. Beim Verkauf von Lebensmittel sind alle derzeit gültigen Vorschriften bzgl. der Hygiene unbedingt einzuhalten. Werden alkoholische Getränke angeboten ist das Jugendschutzgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung einzuhalten. Auf das Jugendschutzgesetz ist am Stand hinzuweisen. Ferner ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Altenbeken eine Schankerlaubnis zu beantragen.
14. Während des Auf- und Abbaus kann es zu gegenseitigen Blockierungen oder Behinderungen kommen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, und vermeiden Sie unnötige Behinderungen.
15. Bei Verstößen gegen die Marktordnung erfolgt der Ausschluss von den Markttagen. Über den Ausschluss befindet alleinig der Veranstalter.